

Satzung des Freundeskreises der Realschule Bopfingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der 1995 gegründete Verein führt den Namen

„Freundeskreis der Realschule Bopfingen“

Er ist im Vereinsregister unter der Register Nummer 520172 eingetragen, hat seinen Sitz in Bopfingen/Württemberg und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell neutral.

Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an die Stadt Bopfingen als Träger der Realschule Bopfingen. Hiermit soll die Realschule Bopfingen ideell, kulturell und materiell unterstützt werden. Auch können Projekte, die im Bezug mit Erziehung, Bildung oder zur sozialen Entwicklung der Schüler der Realschule Bopfingen stehen gefördert werden

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins besteht kein Anspruch auf eingezahlte Beiträge oder das Vereinsvermögen bzw. Teile davon.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2. Die Entscheidung des Beirats über die Aufnahme oder Ablehnung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem sie vom Beirat bestätigt wird.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und die in ihren verankerten Ordnungen anzuerkennen und zu achten.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein durch Beschluss des Beirats festgelegt.
6. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Durch Tod.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein:
 - a) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angekündigt ist.
 - b) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung bzw. Ordnungen des Vereins, sowie gegen gesetzliche Auflagen, die für die Gemeinnützigkeit des Vereins erlassen wurden.
 - c) Wenn sich das Mitglied unehrenhaft und vereinswidrig verhält und das Ansehen der Realschule Bopfingen, des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, in grober Weise schädigt.
 - d) Bei ungebührlichem Verhalten, Beleidigung oder haltloser Verdächtigung eines Mitglieds, beharrlicher Störung des Vereinsfriedens und fortgesetzter Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe.
 - e) Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu, welche dann endgültig über die Wirksamkeit des Ausschluss Beschlusses entscheidet. In dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitglieds.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung über die Beitragsordnung beschlossen und muss durch den Beirat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt auch hier die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

2. Neu eintretende Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das Geschäftsjahr.

3. Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Beirat festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes über 14 Jahre alte Mitglied besitzt Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Hauptversammlung.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen der entsprechenden Ordnungen des Vereins.

4. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist für die im Verein zu besetzenden Ämtern wählbar.

5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

6. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung.
2. Der Beirat
3. Der Vorstand
4. Die Kassenprüfer.

§ 9 Vergütungen

1. Die Organmitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

2. Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Vorstandsfunktionen – insbesondere die des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassierers – im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

3. Die Hauptversammlung bestimmt die Höhe der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) des vorangegangenen Absatzes, der aber den maximalen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiben darf.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im zweiten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, einberufen.

Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt mit der Bekanntgabe der Tagesordnung durch eine Anzeige im Amtsblatt (Stadtanzeiger, Gemeindeanzeiger Kirchheim am Ries und Riesbürg).

Bei der Einberufung muss eine Frist von 2 Wochen eingehalten werden.

2. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter. Sind der 1. Vorsitzende und sein Vertreter abwesend, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für die Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen werden.

3. Die folgenden Punkte sind Aufgaben der Hauptversammlung und können somit Punkte der Tagesordnung sein:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- b) Entgegennahme des Berichts des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassierers.
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- f) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
- g) Entlastung des Kassierers.
- h) Durchführung anstehender Wahlen für die Mitglieder des Vorstands, des Beirates und der Kassenprüfer.
- i) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 dieser Vereinssatzung.
- j) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- k) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Beirates.
- l) Beschluss Fassungen über Änderungen an der Vereinssatzung, den Ordnungen lt. § 15 und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- m) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- n) Verschiedenes

4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

5. Beschlüsse über folgende Angelegenheiten erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder:

- a) Änderung der Satzung.
- b) Auflösung des Vereins.

6. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge zu Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

8. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Ansonsten gelten die gleichen Durchführungsbestimmungen wie in § 9.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- c) dem Kassierer (Schatzmeister)
- d) dem Schriftführer (Protokollführer)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Beim Ausscheiden eines Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, um diese Position neu zu besetzen.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied nach 1c und 1d aus, so kann der Hauptausschuss diese Position durch ein beliebiges volljähriges Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung besetzen.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Überwachung und Beachtung der Satzung, sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 5 bis 15 Mitgliedern und wird alle 2 Jahre von der Hauptversammlung neu gewählt (zu den ungraden Jahren der Hauptversammlung).

1. Dem Beirat gehören mindestens an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) Schüler, Lehrer, Elternvertreter

2. Der Beirat ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über Aktivitäten, Veranstaltungen und den Haushalt.
- b) Aufnahme neuer Mitglieder.
- c) Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Bestellung von zweckgebundenen oder zeitlich begrenzten Sonderausschüssen.
- e) Erlass, Ergänzung oder Änderung von Ordnungen, wie in § 15 festgelegt.
- f) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- g) Suspendierung von Mitgliedern des Vorstandes und des Hauptausschusses.

3. Sitzungen des Beirates sind mindestens einmal pro halbes Jahr durchzuführen.

4. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist und die Namen der Teilnehmer, sowie mindestens die wesentlichen Tagesordnungspunkte und deren Verhandlungsergebnisse enthält.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Beirates aus (außer dem 1. Und 2. Vorsitzenden), so kann der Beirat diese Position durch ein beliebiges volljähriges Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung besetzen.

6. Der Beirat muss einberufen werden wenn dies von 5 Mitgliedern schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder des Vertreters beantragt wird.

§ 14 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer eingesetzt, die von der Hauptversammlung zu wählen sind und nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.

2. Beide Kassenprüfer sind gleichberechtigt.

3. Sie haben vor dem Rechnungs-Abschluss eines Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln haben sie zuvor dem Beirat zu berichten.

4. Sie sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres nach Ankündigung eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Die Durchführung und deren Ergebnis muss der nächsten Hauptversammlung berichtet werden.

5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers.

§ 15 Wahlen

Die Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die betreffenden Wahlgruppen werden wechselweise im Abstand von einem Jahr auf die entsprechende Amtszeit gewählt, wobei die jeweilige Amtszeit bei einer ordentlichen Hauptversammlung endet. Ein Rücktritt aus persönlichen Gründen ist jedem Mandatsträger jederzeit möglich.

Das Wahlsystem der wechselweisen Wahl erfolgt bei den nächsten regulären Wahlen anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 1995. Hier werden dann die Ämter der Wahlgruppe 1 auf zwei Jahre gewählt, die der Wahlgruppe 2 ausnahmsweise nur auf ein Jahr.

Wahlgruppe 1: 1. Vorsitzender, Kassierer (Schatzmeister), Kassenprüfer 1

Wahlgruppe 2: 2. Vorsitzender (Stellvertreter), Schriftführer, Kassenprüfer 2

Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt zwingend durch geheime Abstimmung mit Wahlzettel. Alle anderen Positionen können durch Handzeichen gewählt werden, sofern nur 1 Kandidat zur Verfügung steht. Dazu ist vor dem entsprechenden Wahlgang abzufragen, ob eine geheime Wahl gewünscht wird. Wird dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gefordert, so muss diese Wahl schriftlich und geheim erfolgen. Bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt ist die geheime, schriftliche Wahl vorgeschrieben.

§ 16 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein Ordnungen mit verbindlichen Regeln aufstellen, z.B. Beitrags-, Geschäfts-, Datenschutz-, Ehrungsordnung usw. Die Beitrags- und die Geschäftsordnung sind von der Hauptversammlung zu beschließen, die übrigen Ordnungen werden vom Beirat beschlossen. Bestimmungen der Satzung dürfen dadurch nicht verändert werden.

§ 17 Strafbestimmungen

Der Beirat kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis

2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. Eine Ordnungsmaßnahme ist dem betreffenden Mitglied unter der Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen anzukündigen. Während dieser Frist hat das Mitglied Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Die anschließende Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt worden ist.

2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Ein Beschluss über eine Auflösung des Vereins ist nicht möglich, wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

4. Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Restgeschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bopfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Hauptversammlung am 09. Juli 2021 beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und mit Unterzeichnung durch den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie der Eintragung ins Vereinsregister am Amtsgericht ULM in Kraft.

Bopfingen, den 09.07.2021

1.Vorsitzender Jürgen Häfele

2.Vorsitzende Annedore Walter

Kassierer Manuel Schludt
